

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen:
Augsburger Verein für ganzheitliche Atem- und Heilgymnastik (AGA),
mit dem abgekürzten Zusatz "e.V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter Nr. VR1650 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit im Sinne einer ganzheitlichen Vorsorge- und Rehabilitationsmedizin, die sich mit Atem-, Wirbelsäulen- und Heilgymnastik befasst.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - durch die Förderung gymnastischer und meditativer Übungen in regelmäßigen Übungsstunden und Kursen,
 - mit Weiterbildung durch externe Lehrer für die Verbesserung unserer Übungspraxis.

Als Schwerpunkte sind zu sehen:

- Taijiquan nach Yang-Stil (alte Schreibweisen: Tai Chi Chuan, T'ai Chi Ch'uan),
- Qigong-Übungen (alte Schreibweisen: Chi Kung, Ch'i Kung) zur Entfaltung der Vitalenergie
- und Dao-Meditationen (alte Schreibweise: Tao) als meditative Entspannungsübungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung

- 3.4 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitglieder

- 4.1 Mitglied des Vereins können alle natürlichen, volljährigen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- 4.2 Der Verein hat folgende Mitglieder:
- ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 4.3 Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in die Vereinsämter gewählt werden.
- 4.4 Über die **Aufnahme** in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der 1. oder 2. Vorsitzende.
- 4.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, unverzüglich Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung mitzuteilen.
- 4.6 Der **Austritt** aus dem Verein ist jeweils zum Quartalsende möglich. Der Austritt muss in Textform gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden erklärt werden.
Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- 4.7 Ein **Ausschluss** eines Mitglieds kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.
Wichtige Gründe sind:
- ein die Vereinsziele oder die Reputation des Vereins schädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - sowie Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem auszuschließenden Mitglied soll vorher Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.

Der Ausschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes beschlossen werden.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgaben eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 5.2 Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

Satzung

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die **ordentliche Mitgliederversammlung** ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, einzuberufen.
Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- 7.2 Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 7.3 Die **Einberufung der Mitgliederversammlung** erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unter der Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

- 7.4 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 7.5 Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- 7.6 **Revision**
Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

7.7 Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Versammlungsleiter bestimmt die Abstimmungsart.

Satzung

Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.

- 7.8 Die **Beschlussfassung** in jeder satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht.
- 7.9 Zur **Änderung der Satzung** ist eine Mehrheit von 2/3, zur **Änderung des Vereinszwecks** und zur **Auflösung des Vereins** ist eine Mehrheit von 4/5 der gültigen Stimmen erforderlich.
- 7.10 Die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie Schriftführer unterzeichnet. Das **Protokoll** hat auch Ort und Zeitpunkt der Versammlung zu enthalten.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der **Gesamtvorstand** des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- 8.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 8.3 Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- 8.4 Die **gerichtliche** und **außergerichtliche Vertretung** ist wie folgt geregelt:
- Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende vertreten den Verein einzeln.
 - Im Übrigen ist der Verein durch 2 Mitglieder des Vorstands gemeinsam zu vertreten.
- 8.5 **Vorstandssitzungen** finden jährlich mindestens zweimal statt.
Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- 8.6 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Mitglieder des Vorstandes oder sonstige Personen für ihre Tätigkeiten für den Verein **Aufwandsentschädigungen** erhalten, die nicht unangemessen hoch sein dürfen.
Maßstab der Angemessenheit ist die Haushaltslage und die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Satzung

§ 9 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

- 9.1 **Bei Auflösung des Vereins** oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die DEUTSCHE KREBSHILFE e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 9.2 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine in § 7.9 festgelegte Mehrheit der in der ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger (siehe § 7.3) Ankündigung in der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 10 Datenschutz

- 10.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) u.a. folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefon-Nr., Mobil-Nr., E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindungen. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- 10.2 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 10.3 Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Lichtbildern, Videos und Tondaten unter evtl. Namensnennung in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt.

Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern, Namen, Videos und Tondaten keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen.

Das Mitglied hat das Recht, dem Verein die weiteren Verwendungen von Bildern, Namen, Videos und Tondaten – soweit diese die persönlichen Belange des Mitgliedes betreffen – zu untersagen.

Das Mitglied muss dies ausdrücklich und schriftlich gegenüber dem Verein anzeigen.

- 10.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

Satzung

§ 11 Verfahrensfragen

- 11.1 Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

Beschlossen am 23.03.2018

Leonhard Stöckle
1. Vorsitzender

Charito Voß
2. Vorsitzende

Erika Reiter
Protokollführerin

Die Teilnehmer der 28. Mitgliederversammlung am 23.03.2018 (siehe Anlage):